



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Mai 2004

Nummer 14

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
237	27. 11. 2003	Bekanntmachung der Neufassung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFVG) vom 27. November 2003	212
238	20. 4. 2004	Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Kündigungssperrfrist bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen – Kündigungssperrfristverordnung – KSpVO –	216
7113	27. 4. 2004	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss (LadenschlussVO)	217
81		Berichtigung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 2004 (Ausgleichsabgabebesatzung 2004) vom 18. Dezember 2003 (GV. NRW. 2004 S. 23)	221
	23. 4. 2004	Landtagswahl 2005; Wahlausschreibung; Bekanntmachung der Landesregierung	219
	13. 4. 2004	Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Gemeinde Selfkant	219
	8. 4. 2004	Aushang der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV V A 6/7, bisher GUV 0.5); Bekanntmachung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	220
	19. 4. 2004	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	220
	31. 3. 2004	Außerkräftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Schlachthöfe und Schlachthäuser“ (GUV 7.17) des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	221

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

237

**Bekanntmachung der
Neufassung des
Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG)**

Vom 27. November 2003

Aufgrund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes vom 4. November 2003 (GV. NRW. S. 682) wird nachstehend der vom 27. November 2003 an geltende Wortlaut des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG) bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 13. April 2004

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Michael V e s p e r

**Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 27. November 2003**

**Teil I
Allgemeines**

§ 1

Förderung des Wohnungswesens

Zur sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen auf dem Gebiet des Wohnungswesens bedient sich das Land der kreisfreien Städte, Kreise, kreisangehörigen Gemeinden und der Wohnungsbauförderungsanstalt (§ 5), soweit nichts anderes bestimmt ist.

**Teil II
Bewilligungsbehörden**

§ 2

Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen

(1) Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zur sozialen Wohnraumförderung wird den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen übertragen (Bewilligungsbehörden).

(2) Die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen an kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Kreise bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen an Wohnungsunternehmen, an denen die in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind, oder in deren Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder vergleichbaren Organen Bedienstete, Rats- oder Kreistagsmitglieder dieser Gebietskörperschaften tätig sind.

(3) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport kann abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung übertragen:

- a) Landesmittelbehörden die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen zur sozialen Wohnraumförderung und damit zusammenhängender Aufgaben;
- b) der Wohnungsbauförderungsanstalt für den Bereich des Landes die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen, soweit dies für besondere Bereiche, besondere Programme oder Maßnahmen aus Gründen der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport kann durch Rechtsverordnung den Bewilli-

gungsbehörden, den Mittleren kreisangehörigen Städten oder allen Gemeinden weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungswesens sowie für damit zusammenhängende Aufgaben übertragen.

§ 4

Bewilligungsverfahren

(1) Darlehen und Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen. Die Bewilligungsbehörde erteilt die Förderzusage im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt.

(2) Der Verfügungsberechtigte und der Inhaber einer geförderten Wohnung oder eines geförderten gewerblichen Raumes sind verpflichtet, Bediensteten der zuständigen Bewilligungsbehörde die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen oder Räumen zu gestatten, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung gesetzlicher Bewilligungsvoraussetzungen oder der in der Förderzusage enthaltenen Bedingungen oder Auflagen zu überwachen. Durch diese Bestimmung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Teil III

Wohnungsbauförderungsanstalt

§ 5

Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderung des Wohnungswesens. Sie wird unter dem Namen „Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen –“ geführt. Sitz der Wohnungsbauförderungsanstalt ist Düsseldorf.

(2) Das Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt ist getrennt von dem sonstigen Vermögen der Landesbank Nordrhein-Westfalen zu verwalten.

(3) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

§ 6

Vertretung und Geschäftsführung

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird vom Vorstand der Landesbank Nordrhein-Westfalen vertreten.

(2) Das für die Wohnungsbauförderungsanstalt zuständige Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag der Landesregierung vom Verwaltungsrat berufen und abberufen. Soweit eine Berufung nach Satz 1 nicht erfolgt, wird das für die Wohnungsbauförderungsanstalt zuständige Vorstandsmitglied auf Vorschlag der Landesregierung im Rahmen der Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes bestimmt.

(3) Die Wohnungsbauförderungsanstalt erhält eine eigene Geschäftsführung, die auf Vorschlag des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom Vorstand der Landesbank Nordrhein-Westfalen bestimmt wird.

(4) Die Geschäftsleiterfunktion des Vorstandes der Landesbank Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen und die Vertretung nach Absatz 1 bleiben unberührt. Die Verantwortung des Verwaltungsrates bestimmt sich nach § 44 des Sparkassengesetzes.

§ 7

Ausschuss für Wohnungsbauförderung

(1) Der Ausschuss für Wohnungsbauförderung besteht aus

- a) der Ministerin oder dem Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport oder der Vertretung im Amt als Vorsitzender oder Vorsitzendem,

- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - aa) des Finanzministeriums,
 - bb) des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit,
 - cc) des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie,
- c) neun Mitgliedern des Landtags,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Wohnungswirtschaft,
- e) je einer Vertreterin oder einem Vertreter
 - aa) der kreisfreien Städte,
 - bb) der Kreise,
 - cc) der kreisangehörigen Städte,
 - dd) der übrigen kreisangehörigen Gemeinden,
- f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mieterseite.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann sich durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten des Ministeriums vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe c werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlssystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet. Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstaben d bis f werden durch das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport auf Vorschlag der im Land ansässigen Spitzenorganisationen berufen. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt vier Jahre. In der Satzung der Landesbank Nordrhein-Westfalen kann ein turnusmäßiges Ausscheiden vorgesehen werden.

§ 8

Aufgaben des Ausschusses für Wohnungsbauförderung

(1) Der Ausschuss für Wohnungsbauförderung überwacht die Geschäftsführung der Wohnungsbauförderungsanstalt. Er hat dabei insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung des Vorstandes zu beraten und ist über die beschlossene Wirtschafts- und Finanzplanung zu unterrichten. Er hat ferner den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), Lagebericht und jährlichen Geschäftsbericht zu prüfen.

(2) Der Ausschuss für Wohnungsbauförderung kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Wohnungsbauförderungsanstalt verlangen. In besonderen Fällen kann er Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der Ausschuss für Wohnungsbauförderung kann vorschlagen, dass die gemäß § 21 Abs. 7 vorgesehenen Prüfungen der Wohnungsbauförderungsanstalt vorgenommen werden.

(4) Weitere Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes können dem Ausschuss für Wohnungsbauförderung durch die Satzung der Landesbank Nordrhein-Westfalen übertragen werden.

(5) Der Ausschuss für Wohnungsbauförderung kann Unterausschüsse bilden.

(6) Die Rechte des Verwaltungsrates gemäß § 44 des Sparkassengesetzes werden durch die vorstehenden Regelungen nicht beschränkt.

§ 9

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der Wohnungsbauförderungsanstalt werden in der Satzung der Landesbank Nordrhein-Westfalen geregelt, soweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen.

(2) Die Satzung muss nähere Bestimmungen enthalten über

- a) die Einberufung und Beschlussfassung des Ausschusses für Wohnungsbauförderung,
- b) die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Wohnungsbauförderungsanstalt.

(3) Soweit in der Satzung Bestimmungen erlassen oder geändert werden, die die Wohnungsbauförderungsanstalt betreffen, bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde über die Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 27.

§ 10

Geschäftsbesorgungsvertrag

Einzelheiten der Organisation der Wohnungsbauförderungsanstalt, der Erfüllung ihrer Aufgaben, der Zuweisung weiterer Aufgaben gemäß § 12 Abs. 2, der Eingliederung in die Landesbank Nordrhein-Westfalen einschließlich der internen Leistungsbeziehungen, der Grundsätze der Verwaltung ihres Vermögens, der Zahlung des Entgelts für die Nutzung des Vermögens nach § 16 Abs. 2 Satz 2, sowie Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsneutralität werden zwischen dem Land und der Landesbank Nordrhein-Westfalen vertraglich vereinbart. Der Landtag ist umfassend zu unterrichten.

§ 11

Aufgaben der Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat

- a) das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport bei der Förderung des Wohnungswesens insbesondere durch Aufnahme, Gewährung oder Vermittlung von Darlehen oder Zuschüssen oder durch Übernahme von Bürgschaften zu unterstützen,
- b) die gewährten Darlehen und Zuschüsse sowie die übernommenen Bürgschaften zu verwalten.

Im Rahmen der Aufgaben nach Satz 1 Buchstabe a schließt die Wohnungsbauförderungsanstalt im eigenen Namen die Verträge über die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen. Sie erwirkt nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen die dingliche Sicherstellung der Darlehen und veranlasst die Auszahlung der Darlehen und Zuschüsse. Sie übernimmt die Bürgschaften nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

(2) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport kann die Zuständigkeit für die Bewilligung von Bürgschaften zugunsten der Landesbank Nordrhein-Westfalen oder der Landesbausparkasse durch Rechtsverordnung einer Landesmittelbehörde für den Bereich des Landes übertragen. Die Landesmittelbehörde bewilligt Bürgschaften in diesen Fällen im Namen und für Rechnung des Landes bis zu einem im Haushaltsgesetz festgelegten Höchstbetrag. Die Wohnungsbauförderungsanstalt schließt in diesen Fällen im Namen und für Rechnung des Landes die Bürgschaftsverträge ab. Bei einer Inanspruchnahme kann das Land zu Lasten der Wohnungsbauförderungsanstalt Rückgriff nehmen.

(3) Im Rahmen ihrer Aufgaben darf die Wohnungsbauförderungsanstalt

- a) Kassenmittel bei Kreditinstituten anlegen,
- b) Vorfinanzierungs- oder Zwischenkredite ermöglichen oder gewähren,
- c) Wertpapiere ankaufen, die nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782) sowie den dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungsvorschriften angekauft werden dürfen,
- d) Grundstücke oder dingliche Rechte für Zwecke der eigenen Verwaltung oder zur Vermeidung von Verlusten erwerben.

(4) Die Wohnungsbauförderungsanstalt und die Landesbank Nordrhein-Westfalen können in interne Leistungsbeziehungen insbesondere bei der Aufnahme oder Anlage von Kapitalmarktmitteln treten und bank- und marktübliche Leistungen im Innenverhältnis austauschen und abwickeln.

(5) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Aufgaben für fremde

Rechnung auf dem Gebiet des Wohnungswesens übernehmen.

(6) Die Wohnungsbauförderungsanstalt darf keine Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben.

§ 12

Sonstige Aufgaben der Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Soweit das Land für die mit dem Wohnungswesen zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere für Begleit- und Folgemaßnahmen, Darlehen oder Zuschüsse bereitstellt, obliegt der Wohnungsbauförderungsanstalt die Gewährung und Verwaltung dieser Mittel. Als Begleit- und Folgemaßnahmen im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere Maßnahmen der Bodenordnung und der Aufschließung, die Schaffung von Folgeeinrichtungen sowie die Baulandbeschaffung.

(2) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport kann der Wohnungsbauförderungsanstalt durch Rechtsverordnung weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungswesens sowie für damit zusammenhängende Aufgaben übertragen, soweit dies für bestimmte Bereiche, besondere Programme oder Maßnahmen aus Gründen der einheitlichen Aufgabewahrnehmung erforderlich ist; die Wohnungsbauförderungsanstalt ist vorher zu hören. Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport kann der Wohnungsbauförderungsanstalt durch Rechtsverordnung die Auszahlung der Zuschüsse zur Städtebauförderung übertragen.

(3) Der Wohnungsbauförderungsanstalt ist die Verwaltung der zur Förderung des Wohnungswesens von der Bundesrepublik Deutschland oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gewährten Darlehen und Zuschüsse, soweit sie dem Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden, zu übertragen. Der Wohnungsbauförderungsanstalt ist ferner die Verwaltung der vom Land in der Vergangenheit für die Förderung der mit dem Wohnungswesen im Zusammenhang stehenden Begleit- und Folgemaßnahmen gewährten Darlehen zu übertragen.

§ 13

Wettbewerbsneutralität

Die Wohnungsbauförderungsanstalt führt ihre Aufgaben wettbewerbsneutral durch. Die Landesregierung und die Landesbank Nordrhein-Westfalen ergreifen geeignete Maßnahmen, insbesondere eine Funktionstrennung zwischen den Aufgaben der Wohnungsbauförderungsanstalt und den sonstigen Aufgaben der Landesbank Nordrhein-Westfalen, um den lautereren und leistungsgerechten Wettbewerb zu sichern.

§ 14

Verwaltungskosten

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes bei der Gewährung und Verwaltung von Darlehen und Zuschüssen sowie der Übernahme von Bürgschaften vom Darlehensnehmer oder Zuschussempfänger einmalige und laufende Verwaltungskostenbeiträge erheben. Die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Soweit der Wohnungsbauförderungsanstalt weitere Zuständigkeiten nach § 12 übertragen werden, ist in der Rechtsverordnung gleichzeitig die Zulässigkeit der Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen zu regeln.

§ 15

Überprüfung von Bewilligungen

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann die Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen durch die Bewilligungsbehörden (§ 2 Abs. 1) oder durch die aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 3 bestimmten Behörden unbeschadet der rechtlichen Wirkungen

der Förderzusage überprüfen. § 26 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Ergibt die Überprüfung, dass die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder den Widerruf der Förderzusage gegeben sind oder die Bewilligungsbehörde erteilte Weisungen nicht beachtet hat, so teilt die Wohnungsbauförderungsanstalt dies der Bewilligungsbehörde mit. Bei abweichender Auffassung kann die Bewilligungsbehörde die Entscheidung der für sie zuständigen Bezirksregierung herbeiführen.

(3) Führt die Bewilligungsbehörde eine Entscheidung der Bezirksregierung nicht herbei oder bestätigt diese die Auffassung der Wohnungsbauförderungsanstalt, so kann diese von der Bewilligungsbehörde verlangen, sie von allen Verbindlichkeiten aus der Bewilligung zu befreien und – falls die bewilligten Darlehen oder Zuschüsse ganz oder teilweise ausgezahlt worden sind – ihr die bereits ausgezahlten Beträge zu erstatten. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Wohnungsbauförderungsanstalt darüber hinaus Ersatz des ihr entstehenden Schadens verlangen.

(4) Eine Befreiungs- oder Erstattungsverpflichtung der Bewilligungsbehörde besteht nicht, wenn die Bewilligung auf einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde beruht.

(5) Entsprechendes gilt für die vor dem 31. Dezember 2002 in Form des Bewilligungsbescheides erteilten Bewilligungen.

§ 16

Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt und seine Zweckbindung

(1) Zum Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt gehören:

- a) das Grundkapital
- b) die Rücklagen
- c) das Landeswohnungsbauvermögen (§ 18)
- d) Forderungen und sonstige Rechte, die die Wohnungsbauförderungsanstalt aufgrund eines zum Anstaltsvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Anstaltsvermögen gehörenden Gegenstandes oder mit Mitteln des Anstaltsvermögens oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Anstaltsvermögen bezieht.

(2) Das Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt ist, unbeschadet seiner Funktion als haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen, ausschließlich für die Finanzierung der ihr obliegenden Aufgaben zu verwenden. Das Entgelt für die Nutzung als haftendes Eigenkapital gehört nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zum Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt.

§ 17

Zweckbindung des von der Wohnungsbauförderungsanstalt verwalteten Vermögens und Rückflussbindung

(1) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den von der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 verwalteten Darlehen sind, soweit nicht rechtliche Verpflichtungen entgegenstehen, ausschließlich im Sinne von § 16 Abs. 2 zu verwenden. Die Rückflüsse aus den von der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 gewährten und den gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 verwalteten Darlehen sind wieder für die Förderung der genannten Maßnahmen einzusetzen.

(2) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die als Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues und der sozialen Wohnraumförderung gewährt worden sind und künftig gewährt werden, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden. Eine Verwendung zur Finanzierung von Maßnahmen des sozialen

Wohnungsbaus, die bis zum 31. Dezember 2002 bewilligt worden sind, ist zulässig.

§ 18

Landeswohnungsbauvermögen

(1) Das Landeswohnungsbauvermögen umfasst

- a) die Forderungen und sonstigen Rechte aus dem vorläufigen Treuhandkonto der Landeswohnungsbauvermögen,
- b) die Forderungen aus Darlehen, die vom Land oder den kreisfreien Städten, den Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden oder anderen Stellen im Auftrag oder für Rechnung des Landes zur Förderung des Wohnungswesens gewährt worden sind,
- c) Forderungen aus Darlehen, die von sonstigen Stellen zur Förderung des Wohnungswesens gewährt worden und auf das Land übergegangen sind oder übergehen.

(2) Die im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt für die Förderung des Wohnungswesens ausgebrachten Mittel werden Landeswohnungsbauvermögen, sobald sie der Wohnungsbauförderungsanstalt überwiesen worden sind. Mit der Überweisung an die Wohnungsbauförderungsanstalt gelten die Mittel als haushaltsmäßig verausgabt.

§ 19

Haftung des Landes

Das Land haftet für Verbindlichkeiten der Wohnungsbauförderungsanstalt. Eine Inanspruchnahme ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht zu erlangen ist.

§ 20

Rückstellung und Rücklagen

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat für eine Inanspruchnahme aus Bürgschaften eine Bürgschaftssicherungsrückstellung in Höhe von mindestens 5 v. H. des Gesamtbetrages der Bürgschaften zu bilden.

(2) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Rücklagen bilden.

§ 21

Wirtschafts- und Finanzplanung, Rechnungslegung, Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Das Geschäftsjahr der Wohnungsbauförderungsanstalt ist das Rechnungsjahr des Landes.

(2) Die Geschäfte der Wohnungsbauförderungsanstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen ohne eigenwirtschaftliche Zwecke unter Beachtung der mit dem Land getroffenen Regelungen ausschließlich zum Wohl der Allgemeinheit auf dem Gebiet der ihr zugewiesenen Aufgaben zu führen. Insoweit finden die Landeshaushaltsordnung, die Finanz- und Rechnungsbestimmungen und die sonstigen Bestimmungen des Landes über die Wirtschaftsführung keine Anwendung.

(3) Der Vorstand beschließt die jährliche Wirtschafts- und Finanzplanung der Wohnungsbauförderungsanstalt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und dem Finanzministerium. Die in § 11 Abs. 3 Buchstabe b bezeichneten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Finanzministeriums.

(4) Die Aufnahme von Darlehen ist nur zulässig, soweit die hierfür zu entrichtenden Zinsaufwendungen die Zinserträge der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht übersteigen, es sei denn, dass sie für den übersteigenden Betrag Haushaltsmittel vom Land erhält. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt Haushaltsmittel vom Land erhält.

(5) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand der Landesbank Nordrhein-Westfalen für die Wohnungsbauförderungsanstalt ein Jahresabschluss aufzustellen, der

aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht; darüber hinaus ist ein Lagebericht zu erstellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Außerdem ist ein Geschäftsbericht aufzustellen, der den Geschäftsablauf und die Lage der Wohnungsbauförderungsanstalt darstellt und den Jahresabschluss erläutert. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht und der Geschäftsbericht sind mit der Stellungnahme des Ausschusses für Wohnungsbauförderung dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Geschäftsbericht sind vor ihrer Veröffentlichung durch das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport dem Landtag zu übersenden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zu veröffentlichen.

(7) Die Aufsicht nach § 27 kann außerordentliche Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Wohnungsbauförderungsanstalt durchführen lassen. Auf Verlangen des Finanzministeriums muss eine solche Prüfung vorgenommen werden.

(8) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und das Finanzministerium können von der Landesbank Nordrhein-Westfalen jederzeit die aus der Aufgabenwahrnehmung der Wohnungsbauförderungsanstalt erforderlichen Auskünfte verlangen.

(9) Auf die Wohnungsbauförderungsanstalt finden § 112 Abs. 2 Satz 1, § 91 und § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung entsprechende Anwendung.

§ 22

Beschäftigung von Beamten

Zur Beschäftigung bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen bisher beurlaubte Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen können weiterhin bei der Wohnungsbauförderungsanstalt beschäftigt bleiben. Zur vorübergehenden Beschäftigung bei der Wohnungsbauförderungsanstalt im Angestelltenverhältnis können weitere Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen beurlaubt werden. Die Beurlaubung zu der Wohnungsbauförderungsanstalt dient öffentlichen Belangen.

§ 23

Öffentliche Urkunden

Die innerhalb des Geschäftsbereichs der Wohnungsbauförderungsanstalt unter Beifügung des Dienstsigels ausgestellten Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 24

Auflösung

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Das Gesetz bestimmt die Verwendung des Vermögens.

Teil IV

Gemeinsame Vorschriften für Bewilligungsbehörden und Wohnungsbauförderungsanstalt

§ 25

Pflichten

Die Bewilligungsbehörden, die aufgrund des § 3 zuständigen Behörden und die Wohnungsbauförderungsanstalt haben sich bei der Förderung des Wohnungswesens sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

§ 26

Aufsicht und Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf Grund dieses

Gesetzes als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr; § 16 des Landesorganisationsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Sonderaufsicht führen die für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden.

(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

- a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Behörde zur Erledigung ihrer Aufgaben nicht geeignet erscheint oder wenn es überörtliche Interessen oder die Verwirklichung der staatlichen Förderungsziele gebieten.

§ 27

Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Die staatliche Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt führt das für die Aufsicht über die Landesbank Nordrhein-Westfalen zuständige Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Wohnungsbauförderungsanstalt im Einklang mit Recht und Gesetz verwaltet wird.

(2) Die Kosten der Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt trägt das Land.

– GV. NRW. S. 2004 S. 212

238

Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Kündigungssperrfrist bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen – Kündigungssperrfristverordnung – KSpVO –

Vom 20. April 2004

Aufgrund des § 577 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilfrechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird verordnet:

§ 1

Ist an vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum veräußert worden, so beträgt die Frist, in der sich der Erwerber nicht auf ein berechtigtes Interesse nach § 573 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches berufen kann, in folgenden Gebieten acht Jahre:

- a) In den kreisfreien Städten Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hamm, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Münster, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal;
- b) in kreisangehörigen Städten und Gemeinden

im Regierungsbezirk Arnsberg:

Ennepe-Ruhr-Kreis:
Hattingen, Schwelm, Witten;

Kreis Unna:
Lünen;

im Regierungsbezirk Detmold:
Gütersloh;

im Regierungsbezirk Düsseldorf:

Kreis Mettmann:
Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Monheim a. Rhein, Ratingen, Velbert;

Kreis Neuss:
Dormagen, Meerbusch, Neuss;

Kreis Viersen:
Kempen, Willich;

Kreis Wesel:
Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers;

im Regierungsbezirk Köln:

Kreis Aachen:
Eschweiler, Würselen;

Rhein-Erft-Kreis:
Bergheim, Brühl, Erftstadt, Hürth, Kerpen, Wesseling;

Rheinisch-Bergischer-Kreis:
Burscheid, Overath;

Rhein-Sieg-Kreis:
Alfter, Bornheim, Niederkassel, Siegburg, Troisdorf;

im Regierungsbezirk Münster:

Kreis Recklinghausen:
Castrop-Rauxel, Herten, Oer-Erkenschwick.

§ 2

Abweichend von § 1 beträgt die Frist in folgenden Gebieten sechs Jahre:

- a) In den kreisfreien Städten Gelsenkirchen und Herne;
- b) in kreisangehörigen Städten und Gemeinden

im Regierungsbezirk Arnsberg:

Kreis Unna:
Bergkamen, Schwerte, Werne;

Märkischer Kreis:
Altena, Hemer, Iserlohn, Menden;

im Regierungsbezirk Detmold:

Kreis Gütersloh:
Verl;

Kreis Paderborn:
Paderborn;

im Regierungsbezirk Düsseldorf:

Kreis Kleve:
Weeze;

Kreis Mettmann:
Erkrath, Mettmann, Wülfrath;

Kreis Neuss:
Grevenbroich, Rommerskirchen;

Kreis Wesel:
Neukirchen-Vluyn, Voerde, Wesel;

im Regierungsbezirk Köln:

Kreis Aachen:
Herzogenrath, Stolberg;

Kreis Düren:
Düren, Jülich;

Oberbergischer Kreis:
Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Hückeswagen;

Rhein-Erft-Kreis:
Elsdorf, Frechen;

Rheinisch-Bergischer-Kreis:
Bergisch Gladbach, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Rösrath, Wermelskirchen;

Rhein-Sieg-Kreis:
Eitorf, Hennef, Königswinter, Meckenheim, Wachtberg;

im Regierungsbezirk Münster:

Kreis Coesfeld:
Nottuln, Rosendahl;

Kreis Recklinghausen:
Dorsten, Gladbeck, Haltern, Marl, Recklinghausen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der Gebiete im Sinne des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsverordnung – Sozialklauselverordnung – SKIVO – vom 15. März 1994 (GV. NRW. S. 120) außer Kraft.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. August 2014 außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Peer Steinbrück

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2004 S. 216

7113

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Ladenschluss (LadenschlussVO)**

Vom 27. April 2004

Auf Grund der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658), wird verordnet:

§ 1

Ladenschluss auf Flughäfen

(1) Auf den Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster-Osnabrück dürfen Verkaufsstellen an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 des Gesetzes über den Ladenschluss) und an Sonn- und Feiertagen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel auch an andere Personen als an Reisende abgeben.

(2) Die Gesamtfläche der Verkaufsstellen darf auf dem Flughafen Düsseldorf 8 000 m², auf den Flughäfen Köln/Bonn und Münster-Osnabrück je 4 000 m² nicht überschreiten. Die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle darf nicht mehr als 500 m² betragen, sofern nicht bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern.

§ 2

**Ladenschluss in Kur-,
Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten**

Anlage (1) In den in der **Anlage** aufgeführten Orten oder Ortsteilen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, von Verkaufsstellen jährlich an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen für die Dauer von 8 Stunden verkauft werden.

(2) Verkaufsstellen nach Absatz 1 müssen die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an den Verkaufsstellen deutlich sichtbar bekannt geben.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Die Verordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 484) tritt mit dem Tag der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Peer Steinbrück

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Anlage zu § 2:

**Kur-, Ausflugs-,
Erholungs- und Wallfahrtsorte**

Regierungsbezirk Arnsberg:

in der Stadt **Altena** die Bachstraße bis Haus Nr. 50, die Straßen Lennestraße, Kirchstraße, Fritz-Thomee-Straße, Freiheitstraße, Marktstraße, Am Stapel

in der Stadt **Arnsberg** der historische Stadtkern des Stadtteils Alt-Arnsberg, begrenzt durch die Straßen Prälaturstraße, Promenade, Hanstein, Schloßstraße, Mühlenstraße, Königstraße und das Gelände des Bahnhofsgebäudes

in der Stadt **Attendorn** die Stadtteile Attendorn-Stadt, Eichen, Ewig, Kraghammer, Neulisternohl und Wörmge
Stadt **Bad Berleburg**

in der Gemeinde **Bad Sassendorf** der Ortsteil Bad Sassendorf,

in der Gemeinde **Bestwig** der Ortsteil Wasserfall einschließlich des Freizeitentrums „Fort Fun“

in der Stadt **Bochum** das nördliche Ufergelände des Kemnader Sees, vom Kemnader Wehr bis zum Ende des Bootshafens Heveney, begrenzt durch die Hevener Straße; das Zisterzienserkloster Stiepel

in der Stadt **Brilon** der Stadtteil Brilon

in der Stadt **Dortmund** das Gelände des Westfalenparks, des Revierparks Wischlingen und Stadtteil Syburg

in der Stadt **Drolshagen** die Stadtteile Herpel und Kalberschnacke

in der Stadt **Erwitte** der Stadtteil Bad Westernkotten

in der Gemeinde **Eslohe** der Ortsteil Eslohe

in der Stadt **Freudenberg** die Stadtteile Freudenberg, Büschergrund, Hohenhain, Mausbach und Plittershagen, einschließlich Kurgebietszone

in der Stadt **Hagen** die Stadtteile Bathey und Hengstey und das Gelände des Freilichtmuseums Mäckingerbachtal

in der Stadt **Hallenberg** die Stadtteile Hallenberg und Liesen

in der Stadt **Hattingen** der Stadtteil Blankenstein

in der Stadt **Herne** der Revierpark Gysenberg

in der Stadt **Hilchenbach** die Stadtteile Stadtkern Hilchenbach und Müsen

in der Stadt **Iserlohn** der Stadtteil Letmathe-Untergrüne

in der Gemeinde **Kirchhundem** der Ortsteil Oberhundem

in der Stadt **Bad Laasphe** die Stadtteile Stadtkern Bad Laasphe, Feudingen und Hesselbach

in der Stadt **Lennestadt** die Stadtteile Bilstein und Saalhausen und das Gelände der Karl-May-Festspiele Elspe

in der Stadt **Lippstadt** der Stadtteil Bad Waldliesborn

in der Stadt **Marsberg** der Stadtteil Helminghausen

in der Stadt **Medebach** das Gebiet des „Gran Dorado Park Sauerland“

in der Stadt **Meinerzhagen** die Stadtteile Berlinghausen, Hunswinkel, Stadtkern Meinerzhagen, Valbert und Windbruch

in der Stadt **Meschede** das Gebiet der Sperrmauer der Hennetalsperre bis zu einem Abstand von 500 m von der Sperrmauer sowie die Stadtteile Berghausen, Enkhausen und Mielinghausen

in der Gemeinde **Möhnesee** die Ortsteile Delecke, Günne, Körbecke, Stockum, Völlinghausen und Wamel

in der Gemeinde **Netphen** die Ortsteile Brauersdorf, Deuz, Hainchen und Netphen

in der Stadt **Olpe** die Stadtteile Stadtkern Olpe, Ronnewinkel, Rosenthal, Eichhagen, Hitzendumicke, Kessenhammer, Rhode, Sondern und Stade

in der Stadt **Olsberg**, die Ortsteile Bigge und Olsberg

in der Stadt **Schmallenberg** die Ortsteile Schmallenberg, Fredeburg, Bödefeld, Grafenschaft, Oberkirchen, Westfeld, Nordenau und Fleckenberg

in der Stadt **Selm** der Ortsteil Cappenberg

in der Stadt **Soest** der Altstadt kern, begrenzt durch folgende Straßen: Dasselwall, Freiligrathwall, Aldegreverwall, Brüder-Walburger-Wallstraße, Walburger-Osthofen-Wallstraße, Nelmannwall, Immermannwall, Brunowall, Ulrichertor

in der Stadt **Sundern** die Stadtteile Amecke, Langscheid, Stockum und Wildewiese

in der Stadt **Warstein** das Fremdenverkehrsgebiet Wildpark und Tropfsteinhöhle sowie der Haus Dassel Park im Stadtteil Allagen

in der Stadt **Werl** der Stadtteil Stadtmitte/Stadtzentrum

in der Stadt **Winterberg** die Stadtteile Altastenberg, Elkeringhausen, Hoheleye, Langewiese, Mollseifen, Neuastenberg, Niedersfeld, Winterberg und Züschen

in der Stadt **Witten** der durch die nachstehenden Grenzen beschriebene Teil des Stadtgebietes, wobei die Straßen beidseitig zu diesem Gebiet gehören: Wittener Straße, Meesmannstraße, Vormholzer Straße, Wittener Straße, Seestraße, Brückenkamp, Am Ellinghof, Am Spliethof, Dorfstraße, Universitätsstraße, Querenburger Straße, Stadtgrenze zwischen Querenburger Straße und Wittener Straße

Regierungsbezirk Detmold:

in der Stadt **Brakel**

in der Stadt **Bad Driburg** die Stadtteile Bad Driburg, Alhausen, Bad Hermannsborn und Neuenheerse

Stadt **Bad Lippspringe**

Stadt **Bad Oeynhausen**

in der Stadt **Bad Salzuflen** die Stadtteile Salzuflen und Schötmar

Stadt **Bad Wünnenberg**

in der Stadt **Detmold** die Stadtteile Berlebeck, Heiligenkirchen und Hiddesen (mit Grotenburg)

in der Stadt **Horn-Bad Meinberg** die Stadtteile Bad Meinberg und Holzhausen-Externsteine

in der Stadt **Höxter** das Gebiet im Umkreis von 200 m um das Schloss Corvey

in der Gemeinde **Kalletal** das Weserfreizeitzentrum

in der Stadt **Lemgo** das Gebiet innerhalb der Wallanlagen und östlich der Engelbert-Kämpfer-Straße

Stadt **Nieheim**

Stadt **Porta Westfalica**

in der Stadt **Salzkotten** der Stadtteil Verne

in der Stadt **Schieder-Schwalenberg**, die Stadtteile Schieder und Schwalenberg

in der Gemeinde **Schloß Holte-Stukenbrock** der Ortsteil Stukenbrock

Stadt **Vlotho**

Stadt **Willebadessen**

Regierungsbezirk Düsseldorf:

in der Gemeinde **Bedburg-Hau** das Gelände des Schlosses Moyland

in der Gemeinde **Brüggen** das Gelände der Burg Brüggen, die Straßen Burgwall, Klosterstraße ab Mündung Westring bis zur Kreuzung Roermonder/Borner Straße, Borner Straße bis einschließlich „Wilhelm-Kerren-Museum“ und das Gelände des Natur- und Tierparks „Schwalmtal“

in der Stadt **Dormagen** der Stadtteil Zons

in der Stadt **Emmerich** der Stadtteil Elten

in der Gemeinde **Erkrath** und der Stadt **Mettmann** das Gebiet im Umkreis von 350 m um die Brücke im Neandertal bei km 14,7 der Landstraße 1, Ordnung 403 von Erkrath nach Mettmann

in der Stadt **Essen** die Stadtteile Kettwig, Werden, Bredene und Heisingen bis max. 300 m Entfernung zum Ufergelände des Baldeneysees und der Ruhr

in der Gemeinde **Jüchen** das Gelände des Schlosses Dyck

in der Stadt **Kalkar** das Stadtgebiet Kalkar in den Grenzen bis zum 30. 6. 1969 und das Freizeitgelände „Wisseler See“

in der Stadt **Kevelaer** der Stadtteil Kevelaer in den Grenzen bis zum 30. 6. 1969, der Stadtteil Winnekendonk und das Gebiet des Niederrheinparks „Plantaria“ Vogel- und Blumenwelt

in der Stadt **Korschenbroich** das Rittergut Birkhof

Gemeinde **Kranenburg**

in der Stadt **Krefeld** der historische Stadtkern des Orteils Linn mit der Burg Linn, dem Museum Burg Linn sowie Textilmuseum in den durch die Denkmalsbereichssetzung vom August 1987 festgelegten Grenzen

in der Stadt **Nettetal** der Bereich der Strandbäder an den Krickenberg Seen in den Orteilen Hainsbeck und Leuth

in der Stadt **Neuss** die „Allrounder Winterworld“

in der Stadt **Solingen** der Stadtteil Burg a. d. Wupper und die Straße Müngstener Brückenweg

in der Stadt **Velbert** der Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31. 12. 1974 und der historische Stadtkern des Stadtteils Langenberg

in der Stadt **Wesel** im Ortsteil Flüren die Grav-Insel

in der Stadt **Xanten** das Stadtgebiet Xanten in den Grenzen bis zum 31. 12. 1974

Regierungsbezirk Köln:

in der Stadt **Aachen** die historische Altstadt innerhalb des Grabenrings sowie die Stadtteile Burtscheid und Kornelimünster

in der Gemeinde **Aldenhoven** der Ortsteil Aldenhoven

Stadt **Bad Honnef**

Stadt **Bad Münstereifel**

in der Gemeinde **Blankenheim** der Ortsteil Blankenheim (Ahr)

in der Bundesstadt **Bonn** im Stadtteil Mehlem die Austraße zwischen Rheinufer und Deichmanns Aue, Von-Sandt-Ufer zwischen Rheinallee (Fähre) und Rheinstraße, die Dahlmannstraße zwischen Stresemannufer und Görresstraße, die Görresstraße zwischen Dahlmannstraße und Heuss-Allee, die Kurt-Schumacher-Straße auf der Seite des Sportparks Gronau, die Charles-de-Gaulle-Straße, die Anlegestelle der Rheinschiffahrt Ecke Stresemannufer und Heimkehrerweg

in der Stadt **Brühl** das Gebiet des Schlosses Augustusburg und des Schlossparkgeländes, des Freizeitparks „Phantasialand“ und des Erholungsparks Ville

in der Gemeinde **Dahlem** der Ortsteil Kronenburg

in der Stadt **Eschweiler** das Erholungsgebiet Blau-steinsee

in der Gemeine **Gangelt** die Ortsteile Gangelt und Mindingangelt

in der Stadt **Gummersbach** die Stadtteile Bredenbruch, Deitenbach und Lantenbach

in der Stadt **Heimbach** die Stadtteile Heimbach und Hasenfeld

in der Gemeinde **Hellenthal** die Ortsteile Hollerath und Udenbreth

in der Stadt **Hückeswagen** die Ortsteile Wefelsen, Käferberger Halbinsel und Großbergerhausener Bucht

in der Gemeinde **Kall** im Ortsteil Steinfeld der Klosterbereich

in der Stadt **Köln** im Gebiet der Altstadt, äußere Begrenzung: linkes Rheinufer zwischen Hohenzollernbrücke und Severinsbrücke, Bahnhofsvorplatz, An den Dominikanern, Komödienstraße, Unter Fettenhennen, Hohe Straße, Hohe Pforte, Waidmarkt, Severinstraße bis Brückenramp sowie im Gebiet des Zoologischen Gartens, begrenzt durch die Straßen Lennestraße, Riehlerstraße, Alter Stammheimer Weg, Stammheimer Straße und Pionierstraße

Stadt **Königswinter**

in der Gemeinde **Kreuzau** der Ortsteil Obermaubach

Gemeinde **Kürten**

in der Stadt **Leichlingen** die Ortsteile Diepental, Junkersholz, Krähwinkel, Metzholz, Sonne, Stöcken und Witzhelden

in der Gemeinde **Marienheide** die Ortsteile Eberg, Lambach, Linge, Stühlinghausen, Wernscheid, Marienheide und Gimborn

in der Stadt **Mechernich** der Ortsteil Kommern und die Burganlage Satzvey

in der Stadt **Monschau** der Stadtteil Monschau und Rohren

in der Gemeinde **Nettersheim** die Ortsteile Nettersheim und Marmagen

in der Stadt **Nideggen** die Stadtteile Nideggen und Schmidt

in der Gemeinde **Nümbrecht** der Ortsteil Nümbrecht

in der Gemeinde **Odenthal** der Ortsteil Altenberg

Stadt **Overath**

in der Gemeinde **Reichshof** der Ortsteil Eckenhagen

in der Stadt **Schleiden** die Stadtteile Schleiden und Gmünd

Gemeinde **Selfkant**

in der Gemeinde **Simmerath** die Ortsteile Dedenborn, Rurberg, Woffelsbach, Hammer, Einruhr und Erkensruhr

in der Gemeinde **Wachtberg** der Ortsteil Adendorf

in der Gemeinde **Waldfeucht** die Ortsteile Waldfeucht, Brüggelchen und Haaren

in der Stadt **Wegberg** die Ortsteile Schwaam und Tüschbroich

in der Stadt **Wermelskirchen** die Ortsteile Dabringhausen und Dhünn

in der Stadt **Wiehl** die Ortsteile Alperbrück, Pfaffenberg und Wiehl

Regierungsbezirk Münster:

in der Stadt **Billerbeck** das Gebiet im Umkreis von 150 m um die Benediktiner-Abtei Gerleve

in der Stadt **Botrop** die Freizeiteinrichtung „Schloß Beck“

in der Stadt **Dorsten** die Straße Schloß

Stadt **Haltern**

in der Gemeinde **Legden** der Ferien- und Freizeithof „Dorf Münsterland“

in der Gemeinde **Nordkirchen** der Ortsteil Nordkirchen

in der Stadt **Oelde** der Stadtteil Stromberg

in der Gemeinde **Schöppingen** der Ortsteil Eggerode

Stadt **Tecklenburg** mit Ausnahme der Stadtteile Ledde und Leeden

Stadt **Telgte** ohne den Stadtteil Westbevern

in der Stadt **Waltrop** die Straße zum Neuen Hebewerk

– GV. NRW. 2004 S. 217

Landtagswahl 2005; Wahlausschreibung; Bekanntmachung der Landesregierung

Vom 23. April 2004

Die Landesregierung hat gemäß § 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), als

Wahltag für die Wahl des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sonntag, den 22. Mai 2005,

festgesetzt. Diese Festsetzung wird gemäß § 68 Abs. 1 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), hiermit veröffentlicht (Wahlausschreibung).

Düsseldorf, den 23. April 2004

Für die Landesregierung

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2004 S. 219

Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Gemeinde Selfkant

Vom 13. April 2004

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 7. Februar 2004 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Gemeinde Selfkant beschlossen (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Süstersee).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 13. April 2004 – V.2 – 30.16.02.03 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Heinsberg und der Gemeinde Selfkant zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 13. April 2004

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
P. W. S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2004 S. 219

**Aushang der Unfallverhütungsvorschrift
„Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere
Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
(GUV V A 6/7, bisher GUV 0.5);
Bekanntmachung
der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
Vom 8. April 2004**

Die Vertreterversammlung hat am 24. März 2004 die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV V A 6/7, bisher GUV 0.5) vom März 1975, in der Fassung vom Juni 2003 beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in den Geschäftsräumen der Landesunfallkasse (§ 29 Abs. 3 der Satzung der Landesunfallkasse NRW).

Die Aushangfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung des Hinweises auf die Veröffentlichung und die Möglichkeit der Einsichtnahme im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 2004

Geschäftsführer der Landesunfallkasse
Nordrhein-Westfalen
Manfred L i e s k e

Die von der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen am 24. März 2004 beschlossene Unfallverhütungsvorschrift wird gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII genehmigt (Aktenzeichen 211-8006.15.4.5).

Düsseldorf, den 8. April 2004

Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Klaus P o s t l e r

– GV. NRW. 2004 S. 220

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Vom 19. April 2004

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert am 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Beschluss vom 26. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.188.441.100 EUR
in der Ausgabe auf	2.188.441.100 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	143.539.700 EUR
in der Ausgabe auf	143.539.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 29.148.800 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 40.500.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 15,9 % der für das Haushaltsjahr 2004 geltenden Bemessungsgrundla-

gen festgesetzt. Die Landschaftsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.
2. Die Abbauverpflichtung von Überhängen an Beförderungsstellen der Bes.-Gr. B 2 wird in der Weise erfüllt, dass jede zweite frei werdende Stelle als nach der Bes.-Gr. A 16 umgewandelt gilt, bis die Überhänge beseitigt sind.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 79 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16. März 2004 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 11. Mai bis 19. Mai 2004 im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer-Nr. 294, öffentlich aus, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 19. April 2004

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Wolfgang S c h ä f e r

– GV. NRW. 2004 S. 220

Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Schlachthöfe und Schlachthäuser“ (GUV 7.17)

Vom 31. März 2004

Die Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat in ihrer Sitzung am 5. Juni 2003 beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift

„Schlachthöfe und Schlachthäuser“ (GUV 7.17)

vom Juli 1993, gültig ab 1. April 1996, tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Februar 2004

Peter Z e c h

Ltd. Verwaltungsdirektor

(Siegel)

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift

„Schlachthöfe und Schlachthäuser“ (GUV 7.17)

wird genehmigt.

Az.: 211-8006.15.5

Düsseldorf, den 31. März 2004

Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

P o s t l e r

(Siegel)

– GV. NRW. 2004 S. 221

81

Berichtigung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 2004 (Ausgleichsabgabebesatzung 2004) vom 18. Dezember 2003 (GV. NRW. 2004 S. 24)

In § 3 wird die Angabe „28. Dezember 1997“ durch die Angabe „28. Februar 1997“ ersetzt.

– GV. NRW. 2004 S. 221

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359